

749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 8. 11. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu diesem Zweck können an die zu zählenden Personen unbeschadet des § 10 Abs. 4 Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.“

2. § 2 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht.“

3. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Personen, die in einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, der nicht der ordentliche Wohnsitz nach § 2 Abs. 4 ist, sind dort zur Beantwortung von Fragen verpflichtet, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind.“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).“

6. In § 4 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Den mit der Erhebung oder Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Volkszählung zu verwenden.“

7. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Hierbei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übegeben.“

8. § 5 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Personen die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet sind, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen.“

9. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwal-

tungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen.“

10. § 6 Abs. 6 entfällt.

11. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. (1) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials, die Feststellung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden sowie die Kundmachung der Ergebnisse der Volkszählung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung des Zählungsmaterials die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren.“

(2) Begeht eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehren samt Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat vor seiner Entscheidung die betroffene Gemeinde zu diesem Begehren zu hören.

(3) Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde vorzunehmen, so hat es ebenfalls die betroffene Gemeinde zu hören.

(4) Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.“

12. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Bundesländer“ durch „Länder“ ersetzt.

13. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeindeweise kundzumachen.“

14. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die mehrere Wohnsitze haben, vorzusehen. Hierbei können Fragen nach Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Nebenerwerb, Art der Unterkunft, Aufenthaltsdauer, Gemeinde des Arbeitsplatzes, der Ausbildungsstätte, nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Gemeinde der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens der Kinder, sowie nach einer Funktion in öffentlichen oder privaten Körperschaften gestellt werden.“

15. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. (1) Zur Vorbereitung einer Volkszählung kann das Österreichische Statistische Zentralamt als Test für Drucksorten, Erhebungs- und Aufarbeitungsverfahren „Probezählungen“ durchführen.

(2) Die Auswahl dafür geeigneter Testgemeinden erfolgt durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden gilt § 5. Vor einer Volkszählung sind höchstens drei solcher Probezählungen durchzuführen, wobei jedoch der Kreis der zu befragenden Personen je Probezählung und Gemeinde die Zahl von 2 000 nicht übersteigen soll.“

(3) Die Auskunftspflicht nach § 3 entfällt bei diesen Probezählungen.

(4) Für die anlässlich der Teilnahme an einer Probezählung erwachsenden Kosten gebührt der Gemeinde eine Pauschalentschädigung. Für die Feststellung der Höhe gilt § 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. d. Die Überweisung erfolgt gemeinsam mit der Entschädigung nach § 8.“

Artikel II

§ 13 lautet:

„§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle der §§ 10 Abs. 1 lit. d und 11 a Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

749 der Beilagen

3

VORBLATT**Ziel:**

Nach § 1 des Volkszählungsgesetzes 1980 ist an der Wende eines jeden Jahrzehntes eine ordentliche Volkszählung vorzunehmen. Da die auf Grund der Volkszählung 1981 kundgemachten Ergebnisse vom Verfassungsgerichtshof teilweise aufgehoben worden waren, erscheint es zielführend, das Volkszählungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Rechtsansichten, auf die sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis gründet, so zu novellieren, daß ein problemloser Ablauf der nächsten Volkszählung gesichert erscheint.

Inhalt:

1. Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Dezember 1982, VfSlg. Nr. 9598/1982, ausgesprochenen Rechtsansichten — insbesondere hinsichtlich der Definition des ordentlichen Wohnsitzes.
2. Ausbau des Mitwirkungsrechtes der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen („Anhörung- und Reklamationsverfahren“).
3. Schaffung der Möglichkeit von Probezählungen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der nächsten Volkszählung auch in der Praxis sicherzustellen.

Kosten:

Durch die vorliegende Novelle sind für die Herstellung zusätzlicher Drucksorten — je nach Art und Gestaltung — 0,2 bis 1 Million Schilling an Druckkosten, für die Durchführung von Probezählungen etwa 0,5 Millionen Schilling an zusätzlicher Gemeindeentschädigung zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Volkszählung 1981 wurde auf Grund des derzeit geltenden Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199, durchgeführt. Am 30. Jänner 1982 verlautbarte das Österreichische Statistische Zentralamt die von ihm auf Grund der Volkszählung vom 12. Mai 1981 festgestellten Bürgerzahlen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung wurde weiters die Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1982 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates kundgemacht. Diese beiden Kundmachungen wurden vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1982, VfSlg. Nr. 9598/1982, aufgehoben.

Durch die vorliegende Novellierung soll den vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis dargelegten Rechtsansichten Rechnung getragen werden.

Weiters werden die Mitwirkungsrechte der Gemeinden („Anhörungs- und Reklamationsverfahren“) ausgebaut. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der nächsten Volkszählung auch in der Praxis sicherzustellen, soll das Österreichische Statistische Zentralamt ermächtigt werden, Probezählungen durchzuführen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

Wegen mangelnder Integrationsrelevanz kann der Konformitätshinweis auf gleichlautende europäische Regelungen entfallen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Der vorgeschlagene Wortlaut enthält als Erhebungsgegenstand auch die seit 1980 gestellte Frage nach der „Stellung im Haushalt“ sowie dem seit 1961 erhobenen „Arbeits- und Schulweg“ (Anschrift des Arbeitsortes bzw. der Schule; Zeitaufwand und Verkehrsmittel für den Arbeits- bzw. Schulweg; ob dieser täglich oder in größeren Zeitabständen zurückgelegt wird).

Durch den Hinweis auf § 10 Abs. 4 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der in § 3 Abs. 1 genannte Personenkreis die dort aufgezählten Fragen zu beantworten hat, welche mit den Fragen des § 2 Abs. 2 nur teilweise ident sind.

Zu Z 2:

Die gegenständliche Formulierung ist für die Vollziehung des Volkszählungsgesetzes — im Sinn des in Rede stehenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes — erforderlich und berührt nicht die grundsätzliche Möglichkeit der Begründung mehrerer ordentlicher Wohnsitze.

Zu Z 3:

§ 3 Abs. 1 normiert die Auskunftspflicht. Der erste Satz verpflichtet alle Personen am Ort ihres ordentlichen Wohnsitzes (§ 2 Abs. 4), die in § 2 Abs. 2 genannten Fragen zu beantworten. Der zweite Satz verpflichtet alle Personen, die einen weiteren Wohnsitz haben, am Ort dieses weiteren Wohnsitzes die in § 10 Abs. 4 genannten Fragen zu beantworten.

Zu Z 4:

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch kennt seit der Novellierung des § 91 durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, den Begriff des „Haushaltvorstandes“ nicht mehr. Da grundsätzlich alle Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, sinnvolle Auskünfte erteilen können, soll das Wort „Angehörige“ durch das Wort „Personen“ ersetzt werden; andernfalls wäre zB ein Lebensgefährte nicht auskunftspflichtig.

Zu Z 5:

Der nunmehrige Wortlaut entspricht dem Art. 20 Abs. 3 B-VG in der Fassung des BVG, BGBl. Nr. 285/1987.

Zu Z 6:

Zur Absicherung der Statistischen Geheimhaltung werden nun auch die mit der Erhebung und Weiterleitung der Daten betrauten Stellen ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet.

749 der Beilagen

5

Zu Z 7:

Es mag vorkommen, daß Haushalte ein Interesse daran haben, daß ihre bei der Volkszählung gemachten Angaben dem Zählorgan nicht bekannt werden. Der neue Wortlaut gestattet daher diesen Haushalten, nach dem Muster des Abs. 3, die Zählpapiere unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben.

Zu Z 8:

Auch hier wurde das Wort „Haushaltvorstand“ gestrichen.

Zu Z 9:

§ 6 Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden zu Überprüfungstätigkeiten. Dies ist vielfach nur möglich, wenn die Gemeinden die vorhandenen Verwaltungsdaten (Melderegister, Wählervidenz usw.) zur Erfüllung dieser Aufgaben verwenden dürfen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat dies im genannten Erkenntnis gestattet. Der Satz ist so formuliert, daß nur die Überprüfung von Volkszählungsangaben mit Hilfe dieser Evidenzen gestattet ist. Die Korrektur dieser Dateien auf Grund der Volkszählungsangaben ist ja in § 4 Abs. 2 ausdrücklich untersagt.

Daß die Gemeinden die Drucksorten auch hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu überprüfen haben, entspricht der bisherigen Praxis, der ausdrückliche Hinweis darauf dient der Verdeutlichung.

Zu Z 10 und 11:

Diese Bestimmungen sollen die genaue Feststellung des oder der ordentlichen Wohnsitzes einer Person durch das Österreichische Statistische Zentralamt ermöglichen. Hierbei sollen die Interessen aller Gemeinden gewahrt werden, für welche die Lösung einer konkreten Frage hinsichtlich der Zuordnung des ordentlichen Wohnsitzes einer Person von Bedeutung ist. Jedenfalls soll durch die Abs. 1 bis 3 des § 6 a sichergestellt werden, daß die Bestimmung des Abs. 4 lediglich dann zur Anwendung kommt, wenn eindeutig feststeht, daß eine Person tatsächlich mehrere ordentliche Wohnsitze hat.

Zu Z 12:

Das B-VG kennt an Stelle der Bezeichnung „Bundesland“ den Begriff „Land“.

Zu Z 13:

Durch die vorgesehene Bestimmung soll auch die Feststellung der Wohnbevölkerung in den Gemeinden, welche als Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches dient, auf Verordnungsstufe gehoben und überdies einem breiteren Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Zu Z 14:

Diese Bestimmung sieht vor, daß durch Verordnung weitere Ergänzungsfragen gestellt werden können, die sich an Personen mit mehreren Wohnsitzten richten, um damit die Angabe einer Person über den Ort ihres ordentlichen Wohnsitzes überprüfen zu können. Im Sinne der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes, nach welcher sowohl berufliche und wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Lebensumstände für die Beurteilung, ob der angegebene Ort tatsächlich der ordentliche Wohnsitz ist, in Betracht zu ziehen sind, umfaßt der Katalog der Zusatzfragen solche aus allen drei genannten Bereichen.

Bezüglich der gesellschaftlichen Beziehungen sind lediglich Fragen nach der Funktion in einer öffentlichen Körperschaft oder in einem privaten Verein vorgesehen, nicht aber eine Erhebung der bloßen Zugehörigkeit zu einem Verein.

Zu Z 16:

Durch die vorliegende Bestimmung soll das Österreichische Statistische Zentralamt zur Durchführung von Probezählungen ermächtigt werden. Die Probezählungen dienen der Vorbereitung einer Volkszählung, also dem Test für Drucksorten, Erhebungs- und Aufarbeitungsverfahren, und sollen deren reibungslosen Ablauf gewährleisten.

Konkrete Kriterien für die Auswahl der Testgemeinden gesetzlich festzulegen, erscheint äußerst schwierig. Die Auswahl soll daher das Österreichische Statistische Zentralamt im Einvernehmen mit in Betracht kommenden Gemeinden treffen. Hinsichtlich der Größe der für Probezählungen in Frage kommenden Gemeinden wird ein „Soll-Wert“ angegeben, da vor Durchführung einer Probezählung die Größe der betreffenden Gemeinde nicht exakt, sondern nur annäherungsweise feststeht; die tatsächliche Größe ergibt sich ja erst durch die Zählung selbst.

Durch die Aufnahme der Möglichkeit von Probezählungen in den vorliegenden Gesetzentwurf wird weiters die Möglichkeit geschaffen, die mitwirkenden Gemeinden nach dem Muster von § 8 finanziell zu entschädigen.

Da die Gemeinden gemäß den §§ 5 und 11 a Abs. 2 nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes im Auftrag des Bundes tätig werden, handelt es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.

Zu Artikel II:

Die Ergänzung der Vollziehungsklausel ist im Hinblick auf die Einfügung des § 11 a erforderlich.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Vollständig neu gefaßte sowie neu eingefügte Vorschriften sind durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich, teilweise Änderungen, zB geänderte oder neu eingefügte Sätze innerhalb eines Absatzes, (Änderungen von Zitierungen usw.) durch Fettdruck ersichtlich gemacht, entfallende Vorschriften sind im abzuändernden Text in eckige Klammer gesetzt.

Volkszählungsgesetz 1980

Ab zu ändernder Text

§ 2

(2) Zu diesem Zwecke können an die zu zählenden Personen Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.

(4) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Abs. 3 ist an dem Orte begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Personen, die behaupten, daß diese Voraussetzungen für sie an mehreren Orten zutreffen, haben anlässlich der Ausfüllung der Drucksorten anzugeben, welcher Wohnsitz als ordentlicher Wohnsitz gelten soll.

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in der Zählgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Fragen nach Name, Stellung zum Haushaltvorstand, Geburtsjahr und ordentlichen Wohnsitz sind auch in der Gemeinde zu stellen, in der eine Person einen weiteren ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind [der Haushaltvorstand] Angehörige, die im

Neuer Text

§ 2

(2) Zu diesem Zweck können an die zu zählenden Personen **unbeschadet des § 10 Abs. 4** Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, **Stellung im Haushalt**, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, **Arbeits- und Schulweg**, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.

(4) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Abs. 3 ist an dem Ort begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben. **Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht.**

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in der Zählgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. **Personen, die in einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, der nicht der ordentliche Wohnsitz nach § 2 Abs. 4 ist, sind dort zur Beantwortung von Fragen verpflichtet, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind.**

(2) Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind **Personen**, die im gemeinsamen Haushalt wohnen,

A b z u ä n d e r n d e r T e x t

gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

§ 4. (1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe haben über die Angelegenheiten, die ihnen hiebei zur Kenntnis gelangen, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten, sofern die Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder im Interesse einer Partei geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

(2) Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 3 gemacht werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.

§ 5.

(2) Für die Durchführung der Erhebung kann die Gemeinde Zählorgane einsetzen, die die Drucksorten an die zur Auskunft Verpflichteten weiterleiten, nach Ausfüllung einsammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit überprüfen können.

(4) Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Person, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet ist, [bei Haushalten die aus mehreren Personen bestehen, den Haushaltsvorstand] zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen. Die vorgeladene Person hat die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

§ 6.

(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit zu überprüfenden Drucksorten die Gemeindeübersichten zu verfas-

N e u e r T e x t

der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

§ 4. (1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

(2) Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 3 gemacht werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Den mit der Erhebung oder Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen für andere Zwecke als die der Volkszählung zu verwenden.

§ 5.

(2) Für die Durchführung der Erhebung kann die Gemeinde Zählorgane einsetzen, die die Drucksorten an die zur Auskunft Verpflichteten weiterleiten, nach Ausfüllung einsammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit überprüfen können.

Hiebei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben.

(4) Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Personen, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet sind, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen. Die vorgeladene Person hat die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

§ 6.

(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den

8

749 der Beilagen

A b z u ä n d e r n d e r T e x t

sen. Die Übersichten sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, mit allen Zählakten den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

[(6) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials sowie die Kundmachung der Ergebnisse obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren; insbesondere sind bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze die betroffenen Gemeinden zu hören. Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.]

N e u e r T e x t

Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen. Die Übersichten sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, mit allen Zählakten den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

§ 6 a. (1) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials, die Feststellung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden sowie die Kundmachung der Ergebnisse der Volkszählung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung des Zählungsmaterials die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren.

(2) Begeht eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehrsam mit Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat vor seiner Entscheidung die betroffene Gemeinde zu diesem Begehrsam zu hören.

(3) Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde vorzunehmen, so hat es ebenfalls die betroffene Gemeinde zu hören.

(4) Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Ausarbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.

Ab zu ändernder Text

Neuer Text

§ 7.

(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Bundesländer entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 10.

§ 7.

(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Länder entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeindeweise kundzumachen.

§ 10.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die mehrere Wohnsitze haben, vorzusehen. Hierbei können Fragen nach Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Nebenerwerb, Art der Unterkunft, Aufenthaltsdauer, Gemeinde des Arbeitsplatzes, der Ausbildungsstätte, nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Gemeinde der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens der Kinder sowie nach einer Funktion in öffentlichen oder privaten Körperschaften gestellt werden.

§ 11 a. (1) Zur Vorbereitung einer Volkszählung kann das Österreichische Statistische Zentralamt als Test für Drucksorten, Erhebungs- und Aufarbeitungsverfahren „Probezählungen“ durchführen.

(2) Die Auswahl dafür geeigneter Testgemeinden erfolgt durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden gilt § 5. Vor einer Volkszählung sind höchstens drei solcher Probezählungen durchzuführen, wobei jedoch der Kreis der zu befragenden Personen je Probezählung und Gemeinde die Zahl von 2 000 nicht übersteigen soll.

(3) Die Auskunftspflicht nach § 3 entfällt bei diesen Probezählungen.

(4) Für die anlässlich der Teilnahme an einer Probezählung erwachsenen Kosten gebührt der Gemeinde eine Pauschalentschädigung. Für die Feststellung der Höhe gilt § 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. d. Die Überweisung erfolgt gemeinsam mit der Entschädigung nach § 8.

Neuer Text

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle der §§ 10 Abs. 1 lit. d und 11 a Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Ab zuändernder Text

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle des § 10 Abs. 1 lit. d jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.